

# Reit- und Fahrverein Königsbronn e.V.

## **SATZUNG**

des Reit- und Fahrvereins Königsbronn e.V.  
gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2015

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Königsbronn e.V. (RFV) mit dem Sitz Brunnenstraße 28, 89551 Königsbronn/Zang. Der Verein ist beim Amtsgericht Heidenheim unter VR 325 in das Vereinsregister eingetragen und wurde 1974 gegründet. Er ist Mitglied im Württembergischer Landessportbund e.V. (WLSB), im Sportkreis Heidenheim e.V., Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Stuttgart und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), sowie des Kreisreiterverbandes Heidenheim. Der Verein unterwirft sich der Satzung und den Ordnungen des WLSB und seiner Sportfachverbände.

### **§ 2**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 3**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der RFV bezweckt:
  - 1.1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren
  - 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Voltigierer und Pferden in allen Disziplinen,
  - 1.3. ein breit gefächertes Angebot und die Unterstützung bei der Pferdehaltung
  - 1.4. die Förderung des Breiten- und des Leistungssports in allen Disziplinen,
  - 1.5. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
  - 1.6. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf allen Ebenen,
  - 1.7. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Umwelt und zur Verhütung von Schäden im Sinne des Natur- und Umweltschutzes.
  - 1.8. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder politischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder ihre einbezahlten Kapitalanteile noch den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 18).

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen (volljährigen) und außerordentlichen Mitgliedern (Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).

Alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in die Jugendarbeit eingebundenen Mitglieder bilden die Reiterjugend.

Mitglieder des Vereins können auch juristische Personen werden.

Personen, die sich um den Verein oder den Pferdesport besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch auf Wunsch von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

## **§ 5 Aufnahme**

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei nicht volljährigen Bewerbern ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der einer einfachen Mehrheit bedarf. Die Entscheidung ist dem Bewerber mitzuteilen. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs erfolgt schriftlich ohne Mitteilung von Gründen.

Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins, des Sportkreises, des Pferdesportkreises, des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN) an.

Satzung sowie mit geltende Ordnungen und Bestimmungen müssen für jedes Mitglied und jeden Bewerber um die Aufnahme, öffentlich z.B. (Homepage, Aushang Reithalle) einsehbar sein.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder haben bei der Ausübung des Stimm- und aktiven Wahlrechts bei den Mitgliederversammlungen jeweils eine Stimme. Stimm- und Wahlrecht sind nicht übertragbar. Sie können sich im Rahmen des passiven Wahlrechts zur Wahl stellen. Jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren können in Ehrenämter gewählt werden, wenn die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters vorliegt. Jugendliche ab 9 Jahren haben in der Jugendversammlung jeweils eine nicht übertragbare Stimme. Ordentliche Mitglieder und gewählte Jugendvertreter sind berechtigt, im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu Mitgliederversammlungen Anträge einzubringen. Alle Mitglieder dürfen die Tiere, Anlage und die Einrichtungen des Vereins nach den vorgegebenen Ordnungen, Bestimmungen und Anweisungen benutzen und an allen öffentlichen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung und Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten sowie die Bestrebungen der Vereinsorgane zu unterstützen.
2. Sie sind verpflichtet, ihre Jahresbeiträge und etwaige Gebühren ohne besondere Aufforderung zu zahlen.
3. Verpflichtung gegenüber dem Pferd:

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

4. Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
5. Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

6. Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
7. Auf Breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/oder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß WBO/LPO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
8. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch WBO/LPO - Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- oder Turnierbetriebes ereignen.
9. Bei Bedarf Arbeitsdienste zu leisten. Näheres regelt ein Vorstandsbeschluss.

## **§ 7**

### **Einschränkung der Mitgliedschaft**

Befindet sich ein Mitglied in der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Verzuge, so kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte feststellen.

Wenn gegen ein Mitglied ein schwebendes Verfahren wegen schwerer Verstöße gegen die Vereinsstatuten anhängig ist, kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung anordnen.

In weniger schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand die Einschränkung der Nutzung von Vereinseigentum auf Zeit einschränken.

Während einer ruhenden Mitgliedschaft dürfen die Vereinseinrichtung nicht genutzt werden und es werden für den Zeitraum keine weiteren Beiträge oder Gebühren erhoben.

Bei einer eingeschränkten Mitgliedschaft laufen die Zahlungsverpflichtungen in voller Höhe weiter.

## **§ 8**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss

Der Austritt eines Mitglieds ist spätestens bis zum 30. November mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand Verwaltung oder dem Vorstand Finanzen schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Kündigung zu überprüfen, ob offene Verbindlichkeiten bestehen und die Kündigung zu bestätigen, ggf. unter Geltungsmache der Verbindlichkeiten.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit nach Anhören des Beirates:

- a) sobald die Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt werden, insbesondere der Satzung zuwidergehandelt wurde oder die Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt wurden.
- b) wegen solcher Handlungen, die das Ansehen des Vereins zu schädigen geeignet sind, die Ehrenhaftigkeit des Mitglieds in Frage stellen oder das Einvernehmen unter den Mitgliedern erheblich stören.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung kann das Mitglied eine Anhörung vor dem Gremium verlangen, das seinen Ausschluss beschlossen hat. Die Anhörung muss in einer angemessenen Frist erfolgen. Je nach Tragweite obliegt es dem Vorstand eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Nach der Anhörung kann das ausgeschlossene Mitglied gegen den Ausschluss einen Einspruch für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Der Beschluss der Versammlung ist endgültig.

Wird in der vorgegebenen Frist kein Antrag gestellt, ist der Ausschluss rechtskräftig.

Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, hat jedoch den sofortigen Verlust der Mitgliedsrechte zur Folge.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (Es wird unterschieden zwischen der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung.)
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. die Jugendversammlung
5. der Jugendausschuss

## **§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer,
2. Widerruf einer Wahl (Abwahl) nach § 27 BGB,
3. Bestätigung der Wahl der Jugendvertretung durch die Jugendversammlung,
4. Erteilung von Entlastungen.  
Die Entlastung für den Bereichsleiter/in für Finanzen ist getrennt durchzuführen.
5. Genehmigung des Etat-Vorschlags,
6. Abstimmung über Anträge,
7. Festlegung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren auf Vorschlag des Vorstandes,
8. Festlegung von Beträgen der Zeichnungsvollmachten für den Vorstand,
9. Endgültige Entscheidung über Einsprüche gegen den Vereinsausschluss,
10. Ernennung von Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
11. Änderungen der Satzung,
12. Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst innerhalb der ersten drei Kalendermonate nach Abschluss eines abgelaufenen Geschäftsjahres stattfinden. Die Tagesordnung hierzu wird vom Vorstand festgelegt und hat folgende Punkte in der aufgeführten Reihenfolge zu enthalten:

1. Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
2. Vorlage der Jahresbilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres und der Vermögensübersicht
3. Bericht der Rechnungsprüfer/innen
4. Entlastungen
5. Wahlen
6. Bestätigung der Wahl der Jugendvertretung

7. Etat-Vorschlag
8. Abstimmung über den Etat-Vorschlag
9. Sport- und Veranstaltungsprogramm
10. Anträge

Die Tagesordnung ist bei Bedarf zu ergänzen. Ort, Termin, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vorher durch Aushang am schwarzen Brett und durch Veröffentlichung auf der Homepage durch den Vorstand bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand Verwaltung schriftlich einzureichen.

Wenn in dieser Satzung nicht anders festgelegt, beschließt die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl oder der Antrag als abgelehnt.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.

Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendleiters von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar ein über das andere Jahr im Wechsel zwischen den Fachbereichen Finanzen, Liegenschaft und Öffentlichkeitsarbeit bzw. Verwaltung und Sport.

Der Vorstand Jugend wird von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung für diese Zeit bestätigt.

Verweigert die Versammlung die Bestätigung der gewählten Jugendvertretung hat die Jugend in einer außerordentlichen Versammlung eine neue Wahl durchzuführen. Die Jugendversammlung wird vom Vorstand in angemessener Frist einberufen. Bis zur Neuwahl vertritt der bisherige Jugendvertreter oder ein vom Vorstand eingesetzter Sachwalter die Interessen der Jugend. Der nachgewählte Jugendleiter gilt als bestätigt, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Wahl akzeptiert.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Ämterhäufung ist maximal für zwei Fachbereiche und nur für die Dauer eines Jahres statthaft. Die Frist kann aber bei fehlenden Bewerbungen oder Vorschlägen von der Mitgliederversammlung jährlich verlängert werden.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf zwei Jahre, ebenfalls jeweils um ein Jahr versetzt.

Über die Inhalte und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht niederzulegen, der vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn er dies für notwendig erachtet.

Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag mit Begründung stellt.

Die Tagesordnung ist auf den Themenkreis beschränkt, der zur Einberufung geführt hat.

Die Einberufung ist nicht an die Fristen für die einer ordentlichen Mitgliederversammlung gebunden. Die Versammlung kann jedoch frühestens eine Woche nach der Veröffentlichung einberufen werden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung im übertragenen Sinne.

## **§ 12 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden sechs Mitgliedern des Vereins:

1. Bereichsleiter/in Finanzen
2. Bereichsleiter/in Verwaltung
3. Bereichsleiter/in Liegenschaften
4. Bereichsleiter/in Sport
5. Bereichsleiter/in Öffentlichkeit
6. Jugendleiter /in

Dem Vorstand obliegt die unmittelbare Geschäftsführung des Vereins. Er wird zu seinen Sitzungen nach Bedarf vom Bereichsleiter Verwaltung einberufen und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit auf Grund dieser Satzung nicht andere Vereinsorgane zuständig sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderweitigen Bestimmungen trifft. Jedes Vorstandsmitglied verfügt nur über eine Stimme, auch im Falle einer Doppelfunktion bei Ämterhäufung.

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Vorstandsmitglied, für dessen Bereich der Beschluss gefasst wird. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und dem Vorstand Verwaltung zu unterzeichnen.

Die Bereichsleiter vertreten den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstände im Sinn des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstände sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Einer der Bereichsleiter leitet jeweils die Vorstandssitzung, die ordentlichen und die außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

Zur flexibleren Abwicklung der Tagesgeschäfte bilden drei Bereichsleiter den geschäftsführenden Vorstand. Diesem gehören die Bereichsleiter Verwaltung, Finanzen und der jeweils betroffene Fachbereichsleiter an. Bei Vorgängen die die Bereiche Verwaltung oder Finanzen betreffen ist ein weiterer Bereichsleiter hinzuzuziehen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche, Verantwortungen und Befugnisse der Vorstandsmitglieder fixiert werden.

Zur Entlastung kann jeder Bereichsleiter Teilaufgaben an eine ehrenamtlich tätige Person delegieren, die beratend und ohne Stimme zu Fachsitzungen hinzugezogen werden kann.

## **§ 13 Besondere Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand versucht, auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände die Pferdenummernschilder (Kopfgestellnummern) des Regionalverbandes zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.

Dem Vorstand obliegen neben der Abwicklung der Tagesgeschäfte folgende besondere Aufgaben:

1. Aufstellung des Jahreshaushaltsplans zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung,
2. Aufstellung des Jahresabschlusses zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung,
3. Festlegung des Mitgliedsbeitrags, Umlagen und Gebühren zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Mitglieder aufzunehmen und auszuschließen,

5. Aufstellung eines Katalogs für Ordnungsgebühren zur Ahndung von Versäumnissen und Verstößen zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung,
6. Verhängung von Ordnungsgebühren gegen Mitglieder wegen Versäumnissen und Verstößen gegen die Satzung, die allgemeine Ordnung, insbesondere die Reitordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane,
7. Ausschüsse für klar umrissene Aufgaben mit Terminvorgaben zu bestellen, zu lenken und nach Abschluss der Aufgabe oder bei nicht erreichbarer Zielsetzung wieder aufzulösen,
8. Leistungsprüfungen und sonstige Veranstaltungen anzusetzen,
9. wichtige Angelegenheiten zu ordnen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, jedoch keinen Aufschub dulden,
10. eine Reitordnung aufzustellen, der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen, sie zu pflegen und ihre Einhaltung zu überwachen,
11. die für den Verein benötigten Pferde bereitzustellen,
12. notwendiges Personal einzustellen, zu führen und ggf. auch zu entlassen,
13. notwendige Änderungen der Satzung auszuarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### **§ 14 Der Beirat**

Der Beirat besteht aus zwei bis drei erfahrenen Mitgliedern, die nach § 10 von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Der Vorstand ist berechtigt, den Beirat bei Bedarf zu ergänzen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, hat der Beirat die Aufgabe, den Vorstand auf dessen Wunsch zu beraten.

#### **§ 15 Jugendversammlung und Jugendausschuss**

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Reiterjugend.

So weit anwendbar, sind für die Jugendversammlung die Regelungen für die Mitgliederversammlung analog anzuwenden.

Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Jugendausschuss.

Dieser besteht aus:

1. dem/ der Jugendleiter/ in
2. dem/ der Jugendsprecher/ in
3. maximal weiteren 4 Mitgliedern

Das Nähere ist in der Jugendordnung geregelt, die von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt wird. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen tritt/ treten mit der Bestätigung durch den Vorstand in Kraft.

#### **§ 16 Besondere Aufgaben einzelner Mitglieder**

Rechnungsprüfer:

Aus dem Kreise der Mitglieder werden bei der ordentlichen Mitgliederversammlung maximal zwei Rechnungsprüfer gewählt. Der oder die Rechnungsprüfer haben die Buchführung und den Abschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht aufzustellen und diesen mindesten 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand unterschrieben auszuhändigen. Bis zur Abgabe ihres offiziellen Berichtes auf der Mitgliederversammlung unterliegen sie der Schweigepflicht. Sie haben bei Auffälligkeiten sofort den Bereichsleiter Verwaltung zu informieren und ihn oder vertretungsweise einen anderen Bereichsleiter zur Prüfung hinzuzuziehen.

Die Rechnungsprüfer dürfen im Verein keine andere ehrenamtliche oder bezahlte Tätigkeit

ausüben.

## **§ 17 Änderungen der Satzung**

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Der Vorstand hat bei Änderungsforderungen durch das Finanzamt diese in die bereits verabschiedete Satzung zu übernehmen, ohne hierzu erneut in einer Mitgliederversammlung abstimmen zu lassen. Er muss die darauf folgende Mitgliederversammlung von der Änderung in Kenntnis setzen.

Eine Änderung des Vereinszwecks kommt nur zustande, wenn ihr Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmt und diese Zahl mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder darstellt. Andernfalls ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche frühestens zwei Monate und nicht später als drei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattzufinden hat. Bei einer erforderlichen zweiten Abstimmung kann eine Änderung des Vereinszwecks beschlossen werden, wenn Dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen, unabhängig davon, ob diese Zahl die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder darstellt.

## **§ 18 Auflösung**

Für die Auflösung des Vereins gilt das Abstimmungsverfahren nach § 17, Absatz 2, entsprechend.

Wird der Verein aufgelöst, werden von der Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren bestellt, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Landessportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

## **§ 19 Haftungsbegrenzung**

1. Die Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane, der besonderen Vertreter oder mit der Vertretung beauftragten Mitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihre Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die einem Mitglied bei der Wahrnehmung seiner Mitgliedsrechte, bei der Benützung der Einrichtungen des Vereins oder beim Besuch von Veranstaltungen des Vereins zustoßen.
3. Hiervon unberührt bleiben die Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung des Vereins.

## **§20 Datenschutz**

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen durch den Verein im Rahmen der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu.

Eine anderweitige, über diese Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur



erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

**§ 21**  
**Gültigkeit (Salvatorischen Klausel)**

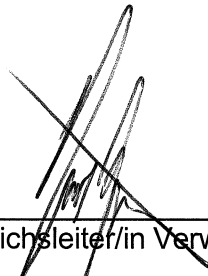
Sollten durch Änderung übergeordneter Bestimmungen oder aufgrund anderer Gegebenheiten einzelne Vorgaben dieser Satzung ungültig werden oder nicht weiter angewendet werden können, gelten alle anderen Bestimmungen der Satzung weiterhin. Für unzutreffende Passagen sind die Entscheidungen im Interesse des Vereins zu fällen. Diese ungültig gewordenen Regelungen sind vom Vorstand neu zu fassen. Sie werden mit der Verabschiedung durch den Vorstand wirksam, sind aber auf der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorzulegen.

**§17**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Regelung. An der Mitgliedschaft im Reit- und Fahrverein Königsbronn e.V. tritt keine Änderung ein.

Königsbronn, 27. 03. 2015

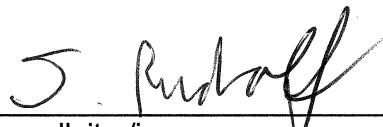
  
\_\_\_\_\_  
Bereichsleiter/in Finanzen

  
\_\_\_\_\_  
Bereichsleiter/in Verwaltung

  
\_\_\_\_\_  
Bereichsleiter/in Liegenschaften

  
\_\_\_\_\_  
Bereichsleiter/in Sport

  
\_\_\_\_\_  
Bereichsleiter/in Öffentlichkeitsarbeit

  
\_\_\_\_\_  
Jugendleiter/in

## Reit- und Fahrverein Königsbronn e.V. Vorstandsbeschluss vom 09.04.15 Geschäftsordnung (Tätigkeiten) Bereichsleiter

Der **Bereichsleiter Finanzen** hat die Vermögenslage des Vereins laufend zu überwachen, eingehende Rechnungen zu überprüfen und zu bezahlen. Ferner erstellt er den Jahresabschluss und die Vermögensübersicht zum Geschäftsjahresschluss und einen Etat-Entwurf für das folgende Geschäftsjahr in Abstimmung mit den anderen Bereichsleitern zur Vorlage zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

Er informiert seine Vorstandskollegen auf Wunsch über die aktuelle Finanzlage des Vereins oder über Finanzierungsmöglichkeiten von Projekten.

Er führt die Mitgliederlisten und veranlasst die Einziehung der Beiträge und Gebühren und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der **Bereichsleiter Verwaltung** ist für die Aktualisierung der beim Vereinsregister hinterlegten Namen der Vereinsvertreter nach erfolgten Wahlen und die Hinterlegung von Satzungsänderungen beim Registergericht verantwortlich.

Er führt die schriftlichen Geschäfte des Vereins, sichert die Dokumente und bewahrt sie auf. Er weist die Ausarbeitung von Protokollen und Niederschriften der Versammlungen des Vereins an, zeichnet diese gegen und überwacht deren Verteilung bzw. veranlasst notwendige Veröffentlichungen über den Bereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit. Er ist gemeinsam mit dem Bereichsleiter Liegenschaft für die Unterhaltung der Reitanlage und für die Führung der Vereinsangestellten verantwortlich.

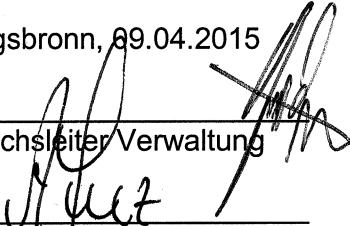
Der **Bereichsleiter Liegenschaften** veranlasst und überwacht erforderliche Reparaturen, Verbesserungen und Erweiterungen an der Gesamtreitanlage und aller zum Betrieb gehörigen Geräte. Ihm obliegt die Organisation und Leitung des Stallbetriebs und die Stalltechnik. Er besorgt Futter und Einstreu und ist gemeinsam mit dem Vorstand Verwaltung für die Führung der Vereinsangestellten verantwortlich.

Der **Bereichsleiter Sport** betreut den Reitbetrieb. Er wahrt die reiterlichen Belange aller Mitglieder und sorgt für sinnvollen Einsatz der Vereinspferde. Er überwacht die Durchführung der Reitordnung und vertritt den Verein in allen reiterlichen Fragen.

Der **Bereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit** ist zuständig für die Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit, in den Medien, im Internet, einschl. der Vereins-Homepage und anderen Veröffentlichungen. Er veröffentlicht Artikel über Vereinstätigkeiten und Flyer. Er koordiniert ebenfalls die internen Bekanntmachungen und Aushänge und erstellt die Sitzungsprotokolle. Ihm obliegt die Organisation der Mitgliederehrungen.

Dem **Jugendleiter** obliegt die Förderung der Reiterjugend. Zu seinen besonderen Aufgaben gehören die Vertretung der Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Verein und dem Vorstand, sowie die Betreuung der Jugendlichen bei Vereinsveranstaltungen. Er leitet die Jugendausschusssitzungen und die Jugendversammlung, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird. Er erstattet dem Vorstand Bericht und verfolgt bei Genehmigung die Umsetzung gefasster Beschlüsse.

Königsbronn, 09.04.2015

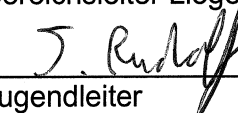
  
\_\_\_\_\_  
Bereichsleiter Verwaltung

  
\_\_\_\_\_  
Bereichsleiter Finanzen

  
\_\_\_\_\_  
Bereichsleiter Sport

  
\_\_\_\_\_  
Bereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit

  
\_\_\_\_\_  
Bereichsleiter Liegenschaft

  
\_\_\_\_\_  
Jugendleiter